

Allgemeine Geschäftsbedingungen stürmsfs ag

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der stürmsfs ag (stürmsfs) kommen auf alle Lieferungen der stürmsfs an Kunden zur Anwendung. Sie gelten auch für Dienstleistungen, die stürmsfs für den Kunden erbringt, namentlich Ingenieurleistungen. Sie gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AGB ausdrücklich, als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die stürmsfs die AGB dem Kunden vor Vertragsschluss bekannt gegeben hat, sei es durch Publikation auf der Website, als Beilage zu oder Abdruck auf Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen. Widersprechen individuelle Vereinbarungen im Einzelfall diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der stürmsfs jenes des Kunden vor. Bei Direktlieferungen ab Werk des Herstellers gelten dessen Verkaufsbedingungen ergänzend.

2. Angebot / Auftragsbestätigung

Die Angebotsgültigkeit richtet sich nach dem Angebot. Ist dort nichts festgehalten, so ist das Angebot 10 Tage ab dem Datum der Ausstellung gültig. Die Angebote basieren auf den Materialpreisen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Preisänderungen zufolge veränderten Beschaffungspreise bleiben auch innerhalb der Angebotsgültigkeit vorbehalten. Der Zwischenverkauf ist jederzeit vorbehalten. Preise-, Sortiments- und Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Der Vertrag mit dem Kunden ist mit der Ausstellung der Auftragsbestätigung durch stürmsfs geschlossen. Darin wird der Vertragsinhalt abschliessend definiert, auch wenn die Auftragsbestätigung von einer allfälligen Bestellung des Kunden abweicht, sofern der Kunde gegen die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen interveniert. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

3. Preise

Preise in Preislisten und Katalogen sowie Zuschläge sind freibleibend. stürmsfs behält sich vor, diese ohne vorherige Anzeige den Markt- und Währungsverhältnissen anzupassen. Allfällige Schrott-, Legierungs- und Rohstoffzuschläge werden gemäss Werksusanz in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich rein netto und – vorbehältlich der Ziff. 4 und 8.3 – ohne weitere Zuschläge. Preisangaben verstehen sich ab unseren Lagerorten. Lieferungen erfolgen per LKW unfrankt an ihr Domizil.

4. Mehrwertsteuer

Die MWST ist in den Preisen nicht in begriffen und wird auf der Faktura separat ausgewiesen.

5. Mindestauftragswert / Mindestpositionswert

Der Mindestauftragswert beträgt CHF 150.–. Für die Leistungen Blechservice (Blechzuschüttungen) beträgt der Mindestauftragswert CHF 400.– und für Massbleche (Brennteile) CHF 250.–.

Der Mindestpositionswert liegt bei Aluplatten und Massblechen (Brennteilen) bei CHF 40.– pro Position. Bei allen anderen Produktgruppen bei CHF 25.– pro Position.

6. Zahlungen

30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Nach Verfall der Rechnung wird ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentzinssatz inklusive Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der St. Galler Kantonalbank zuzüglich 1%.

Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Ist der Kunde in Verzug so kann stürmsfs weitere Leistungen zurückbehalten und Vorauszahlung verlangen oder von noch nicht erfüllten Bestellungen zurücktreten. Für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages kann stürmsfs mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder sich mit Forderungseinzug befassen, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von uns gelieferte Ware Eigentum der stürmsfs. Der Kunde ermächtigt die stürmsfs, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Eigentumsvorbehalt rechtsgültig zu begründen, insbesondere ihn ohne Mitwirkung des Kunden im entsprechenden Register einzutragen.

8. Lieferbedingungen

8.1. Allgemeines

Erfolgt eine Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Kunde berechtigt, stürmsfs eine angemessene Nachfrist anzusetzen und danach nach den gesetzlichen Verzugsregeln vorzugeben. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Erfolgt die Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht, so haftet stürmsfs für einen Verzugsschaden, wenn ihr Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die Lieferung ist rechtzeitig erbracht, wenn sie am vereinbarten Tag spätestens um 17.00 Uhr beim Kunden eintrifft. Wenn der Zielort mit LKW oder Sattelschlepper nicht ungehindert erreichbar ist, werden die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Lieferungen erfolgen ohne Ablad. Für Kranabladungen werden CHF 48.– pro Kranhub verrechnet. Die Kranabladung versteht sich für Abladungen vom Fahrzeug direkt neben dem Fahrzeug. Weitergehende Kranarbeiten werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Erfordert die Lieferung einen Sondertransport (Längen > 15,0m oder Breite > 2,5m) werden die effektiven Kosten für den Transport und die Bewilligungen in Rechnung gestellt.

8.2. Gewichtsermittlung

Für die Gewichtsermittlung gelten die in den Kaufsunterlagen aufgeführten theoretischen oder die durch Wägen ermittelten Gewichte.

8.3. Kosten allgemein

Kosten für Rüstpositionen, Transportmehrkosten, Verpackung und Werkszeugnisse sind in den vereinbarten Preisen nicht inbegriffen.

8.3.1. Rüstposition

Für jede Rüstposition wird mindestens CHF 15.– in Rechnung gestellt.

8.3.2. LСVA/Transportkostenanteil

ЛСVA (Treibstoffzuschläge und weitere staatliche Abgaben) sowie der Transportkostenanteil werden pro Auftrag mit 4,7 % des Auftragswertes, jedoch mindestens CHF 85.–, bzw. maximal CHF 650.–, in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Incoterms, bei denen der Transportkostenanteil inkludiert ist. Für Lieferungen per Post (bis 30kg) werden

CHF 30.– pro Paket in Rechnung gestellt (Abmessung 600x400x320mm) und für Sperrgut CHF 35.– pro Bestellung.

8.3.3. Verpackung

Wir liefern unverpackt oder in handelsüblicher

Verpackung gemäss unseren Verpackungs- und Serviceleistungsstandards; der jeweilige Aufwand wird verrechnet. Einweg-Verpackungen und Verschläge werden verrechnet, sie werden nicht zurückgenommen und nicht gutgeschrieben. Werden Kisten, Leih-Verpackungen, EUR-Paletten und -Rahmen, usw. separat verrechnet, so werden sie nach Franko-Retournierung in einwandfreiem und wieder verwendbarem Zustand voll gutgeschrieben. Bei Abholung von Leihverpackungen durch stürmsfs werden Bearbeitungsgebühren von 20% des Verrechnungspreises pro Verpackung verrechnet. Verpackungen von Lieferanten können nur zu deren Bedingungen zurückgenommen werden.

8.3.4. Werkszeugnisse

Pro Werkszeugnis nach EN 10204/2.2 oder EN 10204/3.1 werden je CHF 15.– verrechnet.

8.3.5. Expresszuschlag

Für Expresslieferungen wird ein Zuschlag von CHF 150.– verrechnet.

8.3.6. Kosten Auftragsvorbereitung

Mehraufwände für die Bearbeitung von Stücklisten und Zeichnungen werden nach Aufwand verrechnet.

8.3.7. Zusatzleistungen

Zusätzliche Verpackungs- und Serviceleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

8.4. Rücknahmen

Vom Kunden nicht mehr benötigte, jedoch gemäss Kunden-Bestellung gelieferte Ware in Lagerlager nehmen wir sauber, originalverpackt und in einwandfreiem Zustand innerhalb von 2 Monaten nach vorgängiger Absprache zurück. Der Einschlag beträgt 30% des Warenwertes, jedoch mindestens CHF 200.– Sonderanfertigungen, bearbeitete Teile, nicht lagerhaltige und unkurante Artikel, Artikel ausser halb des Sortimentes oder auf Kundenbedürfnisse hin eingekauft, sowie schmutzige oder defekte Waren werden nicht zurückgenommen.

8.5. Anpassungen

stürmsfs behält sich vor, die Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung anzupassen. Die aktuelle AGB-Version ist im Internet unter www.stuermsfs.com einsehbar.

8.6. Normen und Spezifikationen

stürmsfs leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen und Normen entsprechen.

Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität, der von stürmsfs zu liefernden Produkte und Materialien fest zulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Eignung für den Verwendungszweck der bei uns bestellten Produkte und Materialien zu beurteilen und zu prüfen.

9. Erfüllungsort / Nutzen und Gefahr

Erfüllungsort für die Lieferung resp. Leistung ist das jeweilige Werk von stürmsfs. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Ware über die Schwelle des Werkes von stürmsfs auf den Kunden über. Diese Abrede der Gefahrtragung geht allfällig widersprechenden Regelungen in standardisierten Handels- und Lieferklauseln (z.B. Incoterms) ausdrücklich vor.

10. Gewährleistung und Haftungseinschränkung

Der Kunde ist gehalten, die gelieferten Waren vor der Verarbeitung, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Transportschäden

Allgemeine Geschäftsbedingungen stürmsfs ag

sind zudem gegenüber dem Frachtführer zu rügen.

Im Falle von Mängeln verpflichtet sich stürmsfs, entweder die Mängel zu beheben oder die gelieferten Waren gegen mangelfreie auszutauschen oder die mangelhafte Ware zurückzunehmen und für den Erwerbspreis eine Gutschrift zu leisten. Bei Handelswaren treten die Gewährleistungsregeln der Lieferanten oder Hersteller an die Stelle der Gewährleistungspflicht von stürmsfs. stürmsfs tritt diese Ansprüche an den Kunden ab und ist damit von jeder eigenen Haftung befreit.

Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mangel der Ware verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Verlad der Ware zum Transport an den Kunden.

Dem Kunden stehen im Zusammenhang mit einer nicht richtigen Erfüllung des Vertrages seitens der stürmsfs (Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Verzug) keine anderen Rechte zu als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung für alle weiteren Schäden, insbesondere, aber nicht nur, für Mängelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangener Gewinn, usw. wird voluminöslich wegbedungen.

11. Allgemeine technische Angaben

Abbildungen, Massangaben, Gewichte sowie alle anderen technischen Angaben sind unverbindlich, da sie dem technischen Fortschritt unterworfen sind. Korrekturen erfolgen periodisch.

12. Schutzrechte

Alle Urheberrechte an unseren Preislisten, Katalogen und technischen Unterlagen gehören der stürmsfs. Jede Verwendung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern ist ohne schriftliche Zustimmung der stürmsfs verboten. Erstellt stürmsfs ein Produkt nach Angaben des Kunden, ist dieser dafür verantwortlich, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird stürmsfs in solchen Fällen von Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzpflicht belangen, so stellt der Kunde stürmsfs frei.

13. Gerichtstand und anwendbares Recht

Gerichtstand ist Goldach. Es gilt Schweizer Recht, dies unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Juli 2024